



Brüssel, den 25. August 2026
(OR. en)

12235/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0228(NLE)

ECOFIN 1057
UEM 376
FIN 1120
ECB
EIB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Griechenland am 27. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 8. Dezember 2023³, 16. Juli 2024⁴, 21. Januar 2025⁵, 18. Juli 2025⁶ und 12. Dezember 2025⁷ geändert.
- (2) Am 8. Mai 2026 ersuchte Griechenland die Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage hat Griechenland einen geänderten RRP vorgelegt.

² Siehe Dokumente ST 10152/21 und ST 10152/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokumente ST 15831/23 REV 1 und ST 15831/23 ADD 1 REV 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe Dokumente ST 11858/24, ST 11858/24 COR 1, ST 11858/24 ADD 1 und ST 11858/24 ADD 1 COR 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁵ Siehe Dokumente ST 17055/24, ST 17055/24 ADD 1 und ST 17055/24 ADD 1 COR 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁶ Siehe Dokumente ST 11101/25 und ST 11101/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁷ Siehe Dokumente ST 15754/25 und ST 15754/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Griechenland aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 111 Maßnahmen.
- (4) Den Ausführungen Griechenlands zufolge ist eine Maßnahme aufgrund unerwarteter technischer Herausforderungen nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahme 16892 (Ausbau der Vorortbahn in Westattika). Auf dieser Grundlage hat Griechenland die Streichung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Nach Angaben Griechenlands sind sieben Maßnahmen aufgrund unerwarteter Verzögerungen bei den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahme 16955 (Modernisierung der Cloud-Computing-Infrastruktur und -Dienste der Nationalen Infrastruktur für Forschung und Technologie (GRNET)), die Maßnahme 16941 (Umstrukturierung und Rebranding der lokalen Zweigstellen der DYPA zur Förderung der Beschäftigung (KPA2)), die Maßnahme 16794 (Stärkung des Ausbildungssystems), die Maßnahme 16795 (Gesundheitsinfrastruktur), die Maßnahme 16611 (Digitalisierung der Steuerprüfungen), die Maßnahme 16536 (Modernisierung der Infrastruktur und der Ausstattung der HOCRED-Geschäfte) und die Maßnahme 16931 (Tourismusentwicklung). Auf dieser Grundlage hat Griechenland eine Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Griechenland hat erläutert, dass neun Maßnahmen aufgrund einer unerwartet niedrigen Nachfrage teilweise nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft die Maßnahme 16872 (Energetische Sanierung von Wohngebäuden), die Maßnahme 16874 (Energie und Unternehmertum), die Maßnahme 16755 (Reform des primären Gesundheitsfürsorgesystems), die Maßnahme 16688 (Förderung der Integration der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt), die Maßnahme 16715 (Arbeitsreform im Kultursektor), die Maßnahme 16922 (Soziale Integration), die Maßnahme 16925 (Digitaler Wandel des Systems der sozialen Unterstützung), die Maßnahme 16919 (Kinderschutz) und die Maßnahme 16721 (Beschleunigung der intelligenten Fertigung). Auf dieser Grundlage hat Griechenland eine Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Den Ausführungen Griechenlands zufolge ist eine Maßnahme aufgrund höherer Gewalt teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahme 16910 (Katastrophenschutzmanagement und -überwachung). Auf dieser Grundlage hat Griechenland eine Änderung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Griechenland hat erläutert, dass 24 Maßnahmen aufgrund unerwarteter technischer Herausforderungen teilweise nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft die Maßnahme 16831 (Produktion – E Grün), die Maßnahme 16875 (Infrastrukturausbau und Gebäudesanierung im ehemaligen königlichen Anwesen in Tatoi), die Maßnahme 16911 (Krisenmanagement aus der Luft), die Maßnahme 16742 (Digitalisierung des Außenministeriums), die Maßnahme 16956 (Ausweitung von Syzefksis II), die Maßnahme 16706 (Digitaler Umbau von KMU), die Maßnahme 16676 (Digitaler Wandel im Bildungswesen), die Maßnahme 16904 (Behinderung), die Maßnahme 16934 (Verbesserung der beruflichen Aus- und Weiterbildung), die Maßnahme 16291 (Digitalisierung der Steuer- und Zollverwaltung), die Maßnahme 16581 (Verbesserte Kapitalmarktaufsicht und Vertrauenswürdigkeit), die Maßnahme 16630 (Nordautobahn von Kreta), die Maßnahme 16631 (Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit), die Maßnahme 16912 (Ausrüstung für Waldbrandbekämpfung, -prävention und -abwehr), die Maßnahme 16735 (Nutzung von „Pilotaktionen zur kulturellen Rezeption“, Förderung des sozialen Zusammenhalts und Nutzung der Seniorenwirtschaft), die Maßnahme 16624 (Schaffung, Ausbau und Modernisierung der Infrastruktur von Forschungszentren unter der Aufsicht des Generalsekretariats für Forschung und Innovation (GSRI)), die Maßnahme 16833 (Ausbau Regionalflughafen – DAAD-Rücknahme), die Maßnahme 16486 (Museum für Unterwasser-Altertümer), die Maßnahme 16851 (Schutz der biologischen Vielfalt als treibende Kraft für nachhaltiges Wachstum), die Maßnahme 16959 (Digitalisierung der griechischen Eisenbahn), die Maßnahme 16960 (Intelligente Infrastruktur mit Fokus auf Umwelt und Kultur), die Maßnahme 16975 (Modernisierung der Maßnahmen für regionale Häfen), die Maßnahme 16543 (Maßnahmen zur Vereinfachung des Unternehmensumfelds und zur Verbesserung von Qualität und Sicherheit) und die Maßnahme 16626 (Wirtschaftlicher Wandel im Agrar- und Aquakultursektor). Auf dieser Grundlage hat Griechenland eine Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (9) Gemäß den Ausführungen Griechenlands wurden 18 Maßnahmen geändert und durch bessere Alternativen ersetzt, damit die ursprünglichen Ziele erreicht werden. Dies betrifft die Maßnahme 16870 (Maßnahmen zur Anbindung der Inseln an und Investitionen in das Stromnetz), die Maßnahme 16285 (Nationale Wasserstrategie), die Maßnahme 16725 (Verbesserung der Hochschulausbildung im Bereich Kunst), die Maßnahme 16772 (Abfallwirtschaftsgesetz für nachhaltige Deponierung und Recycling), die Maßnahme 16756 (Organisatorische Reformen des Gesundheitssystems), die Maßnahme 16400 (Programm für bezahlbaren Wohnraum „Mein Eigenheim II“), die Maßnahme 16402 (Sozialer und bezahlbarer Wohnraum), die Maßnahme 16292 (Neue Justizgebäude und Renovierungen), die Maßnahme 16575 (Beschleunigung der Rechtspflege), die Maßnahme 16957 (Stärkung der Fähigkeit des Finanzsystems, alte Herausforderungen zu bewältigen und die Realwirtschaft zu finanzieren), die Maßnahme 16618 (Grundlagenforschung & angewandte Forschung), die Maßnahme 16982 (Organisatorische Reform im Eisenbahnsektor), die Maßnahme 16403 (Kapitalzuführung an die griechische Entwicklungsbank), die Maßnahme 16990 (Reform zur Netz- und Speicherkapazität), die Maßnahme 16993 (Fahrplan für innovative Energieeffizienzmaßnahmen und Ermittlung neuer Finanzinstrumente), die Maßnahme 16994 (Energieeffizienz und Förderung erneuerbarer Energien für den Eigenverbrauch), die Maßnahme 16293 (Kultur als Wachstumsmotor) und die Maßnahme 16824 (E-Register). Auf dieser Grundlage hat Griechenland eine Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (10) Nach Auskunft Griechenlands sind 41 Maßnahmen geändert worden, da es bessere Alternativen gibt, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vereinfachen ließen, die Ziele dieser Maßnahmen aber weiterhin erreicht würden. Dies betrifft die Maßnahme 16899 (Hoch- und Mittelspannungsumspannwerke des griechischen Verteilernetzbetreibers HEDNO), die Maßnahme 16900 (Modernisierung des Netzes des griechischen Stromverteilernetzbetreibers (HEDNO)), die Maßnahme 16404 (Entwicklungsprogramm für Kommunalverwaltungen „Antonis Tritsis“), die Maßnahme 16736 (Neues System für die Vergabe öffentlicher Aufträge), die Maßnahme 16485 (Kulturwege zu archäologischen Stätten und Denkmälern), die Maßnahme 16792 (Qualifizierung, Umschulung und Weiterqualifizierung der Arbeitskräfte durch ein reformiertes Ausbildungsmodell (Reform der beruflichen Bildung)), die Maßnahme 16926 (Förderung des Baus von Stromspeichern mit dem Ziel einer größeren Verbreitung erneuerbarer Energien), die Maßnahme 16873 (Maßnahmen in Wohngebieten und im Gebäudebestand), die Maßnahme 16932 (Olympia-Sportkomplex Athen), die Maßnahme 16924 (Elektromobilität), die Maßnahme 16850 (Projekte zur Trinkwasserversorgung und -einsparung), die Maßnahme 16854 (Intelligente Städte), die Maßnahme 16750 (Digitalisierung der Arbeitssysteme), die Maßnahme 16942 (Digitalisierung der staatlichen Arbeitsvermittlung), die Maßnahme 16933 (Verbesserung der beruflichen Aus- und Weiterbildung: Erwerb von Laborausrüstung für Laboratorien von Berufsbildungseinrichtungen), die Maßnahme 16746 (Reform der passiven Arbeitsmarktpolitik zur Unterstützung des Übergangs zur Beschäftigung), die Maßnahme 16747 (Reform der aktiven Arbeitsmarktpolitik), die Maßnahme 16752 (Digitalisierung des Gesundheitswesens (DigHealth)),

die Maßnahme 16753 (Einrichtung von Systemen für die häusliche Pflege und die stationäre Versorgung zu Hause), die Maßnahme 16757 (Strahlentherapiezentrum im Thorax-Krankenhaus „Sotiria“ in Athen), die Maßnahme 16727 (Digitalisierung der Justiz (E-Justiz)), die Maßnahme 16580 (Bereitstellung des neuen einheitlichen Insolvenzrahmens für die Umschuldung und die zweite Chance), die Maßnahme 16711 (Professionalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens), die Maßnahme 16952 (Stärkung des nationalen Rahmens für Korruptionsbekämpfung), Maßnahme 16974 (Reform des öffentlichen Rechnungswesens), die Maßnahme 16972 (Reform der öffentlichen Verwaltung), die Maßnahme 16622 (Horizont 2020 „Exzellenzsiegel“: Finanzierung der innovativsten Unternehmen), die Maßnahme 16654 (TH2ORAX: Trellis Holistic & Hybrid Operational Ruggedized Autonomous eXemplary system), die Maßnahme 16971 (Forschung – Entwicklung – Innovation), die Maßnahme 16433 (Schutz von Kulturdenkmälern und archäologischen Stätten vor dem Klimawandel), die Maßnahme 16435 (Restaurierung – Konservierung – Aufwertung der Monumente der Akropolis), die Maßnahme 16634 (Industrieparks), die Maßnahme 16921 (Umschulung und Weiterqualifizierung im Tourismus), die Maßnahme 16949 (Intelligente Brücken), die Maßnahme 16593 (Änderung des Rechtsrahmens für die Anziehung strategischer Investitionen), die Maßnahme 16989 (Optimierung der Land- und Meeresflächennutzung für den Ausbau der erneuerbaren Energien und den Ausbau der Offshore-Windenergie), die Maßnahme 16991 (Regulatorischer Rahmen für ein intelligentes Stromnetz), die Maßnahme 16992 (Instrumentarium zur Förderung von gemeinsamer Energienutzung, Eigenverbrauch und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften) und die Maßnahme 16995 (Projekt zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff). Darüber hinaus hat Griechenland beantragt, die Maßnahme 16827 (Data-Governance-Strategien & Strategien für den öffentlichen Sektor) mit der Maßnahme 16928 (Einführung neuer Technologien und Trends im Hinblick auf fortschrittliche Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung) zusammenzulegen. Auf dieser Grundlage hat Griechenland eine Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (11) Infolge der Streichung oder Herabsetzung des Umsetzungsgrades von Maßnahmen hat Griechenland im Einklang mit Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 beantragt, die durch die Streichung und die Herabsetzung des Umsetzungsgrades der Maßnahmen freigebliebenen Mittel dazu zu nutzen, zwei neue Maßnahmen hinzuzufügen:
- Maßnahme 16880 (Beitrag von DES ADMIE zur Erhöhung des Aktienkapitals von IPTO) und Maßnahme 16859 (Freiwilliger Beitrag zum Gemeinsamen Unternehmen EuroHPC für eine KI-Gigafabrik) und zehn Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft die Maßnahme 16401 (Programm für die energetische Sanierung „Mein Eigenheim modernisieren“), die Maßnahme 16846 (Infrastrukturen für die kommunale Abwasser- und Klärschlambewirtschaftung und Erwerb von Anlagen für die kommunale Abfallentsorgung), die Maßnahme 16983 (Erstprüfung der Erdbebenbeständigkeit von Gebäuden oder Sportanlagen), die Maßnahme 16855 („Kleinsatelliten“), die Maßnahme 16783 (Umsetzung des nationalen Programms zur Prävention der öffentlichen Gesundheit „Spiros Doxiadis“ (NPP SD)), die Maßnahme 16628 (Zentralgriechische Autobahn E-65: Abschnitt Trikala-Egnatia), Maßnahme 16293 (Kultur als Wachstumsmotor), die Maßnahme 16879 (Ausarbeitung von Stadtplänen zur Umsetzung der Reform der Städtepolitik), die Maßnahme 16999 (Restaurierungsarbeiten nach den verheerenden Auswirkungen der Stürme „DANIEL“, „ELIAS“ und „IANOS“) und die Maßnahme 16980 (Darlehensfazilität). Auf dieser Grundlage hat Griechenland eine verstärkte Umsetzung von acht Maßnahmen und die Hinzufügung von drei neuen Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

- (12) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Griechenland vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (13) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 wurden zwei redaktionelle Fehler gefunden, die zwei Zielwerte im Rahmen einer Komponente betreffen. Zur Berichtigung dieser redaktionellen Fehler, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 27. April 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Griechenland vereinbart zum Ausdruck kommt, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates geändert werden. Diese redaktionellen Fehler betreffen die Beschreibungen der Zielwerte 157 und 158 der Maßnahme 16816 (Verringerung der Rückforderungen und Rationalisierung der Gesundheitsausgaben) im Rahmen der Komponente 3.3 (Verbesserung der Resilienz, Zugänglichkeit und Belastbarkeit des Gesundheitswesens). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (14) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (15) Der geänderte RRP ist gemäß dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der in diesem RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).
- (16) Im geänderten RRP wird die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen anhand der Methode aus der Kommissionsbekanntmachung „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der ‚Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“⁹ bewertet. Dabei wird jede geänderte Reform bzw. Investition systematisch in zwei Stufen bewertet. Aus der Bewertung geht hervor, dass bei keiner der geänderten Maßnahmen ein Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht. Wo nötig, wurden die Anforderungen der Prüfung auf Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zum festen Bestandteil der Gestaltung einer Maßnahme gemacht und in einem Etappenziel oder Zielwert der betreffenden Maßnahme verankert. Die übermittelten Informationen führen zu dem Schluss, dass keine Maßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nach sich zieht.

⁸ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>).

⁹ ABl. C, C/2023/111 vom 11.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/111/oj>.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (17) Der geänderte RRP enthält gemäß dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 39,8 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 100 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (18) Der geänderte RRP enthält Maßnahmen zur Unterstützung des grünen Wandels, die dazu beitragen, die Ziele für den Zeitraum 2030-2050 und die Klimaneutralität der Union bis 2050 zu erreichen, und zur Förderung der biologischen Vielfalt. Beispielsweise dürften im Rahmen der Maßnahme 16994 schätzungsweise 117 455 solare Warmwasserbereiter und 22 500 Wärmepumpen von Haushalten erworben werden, wobei für benachteiligte Haushalte gesonderte Ziele festgelegt wurden.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (19) Der geänderte RRP enthält gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 25,2 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241).
- (20) Die im geänderten RRP enthaltenen Maßnahmen tragen weiterhin zum digitalen Wandel bei oder helfen, die damit verbundenen Herausforderungen anzugehen und den im vierten Bericht über den Stand der digitalen Dekade 2026 festgestellten Mängeln Griechenlands im digitalen Bereich effizient entgegenzuwirken. Mit dem geänderten RRP werden die Herausforderungen des digitalen Wandels, mit denen Griechenland in den Bereichen Konnektivität, digitale öffentliche Dienste, Humankapital und digitale Kompetenzen, Digitalisierung von Unternehmen und Einführung fortgeschrittener digitaler Technologien konfrontiert ist, weiterhin umfassend angegangen.

Kostenberechnung

- (21) Die im geänderten RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP ist gemäß dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (22) Griechenland hat ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, dass die geschätzten Kosten nicht durch eine bereits existierende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt sind. In einer begrenzten Zahl von Fällen konnten die Kostenschätzungen jedoch nicht ausreichend belegt werden. Insgesamt rechtfertigt dies eine Einstufung B nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Bewertungskriterium. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (23) Aus Sicht der Kommission haben die von Griechenland vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, da, db, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

- (24) Griechenland hat gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 Projekte, denen nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 ein Souveränitätssiegel zuerkannt wurde, als vorrangig betrachtet. Allerdings war Griechenland der Ansicht, dass kein Projekt mit einem Souveränitätssiegel in den geänderten RRP aufgenommen werden sollte, da der Zeitrahmen dieser Projekte über 2026 hinausgeht.

Positive Bewertung

- (25) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird, festgelegt werden.

Finanzieller Beitrag

- (26) Die Gesamtkosten des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands werden auf 36 113 375 270 EUR geschätzt. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Griechenland maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ und nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Griechenland für den geänderten RRP zugewiesen wird, 18 220 378 076 EUR betragen. Daher bleibt der Griechenland zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

¹⁰ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

Darlehen

- (27) Die Griechenland in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 17 727 538 920 EUR bleibt unverändert.
- (28) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden.
- (29) Der vorliegende Beschluss lässt das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Hellenische Republik gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
